

STADT NECKARSTEINACH BEBAUUNGSPLAN NR. 45 FEUERWEHRGERÄTEHAUS

1. Festsetzungen durch Planzeichen

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

- Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehrrätehaus
- Überbaubare Grundstücksfläche (Baugrenzen)
- Fläche für Nebenanlagen Stellplätze

1.2 Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Einfahrtbereich
- Freizuhaltenes Sichtfeld (gem. Satzung)

1.3 Grünflächen

- Grünfläche Straßenböschung
- Zu erhaltender Baum
- Pflanzung einer Baumhecke aus heimischen standortgerechten Gehölzen

1.4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

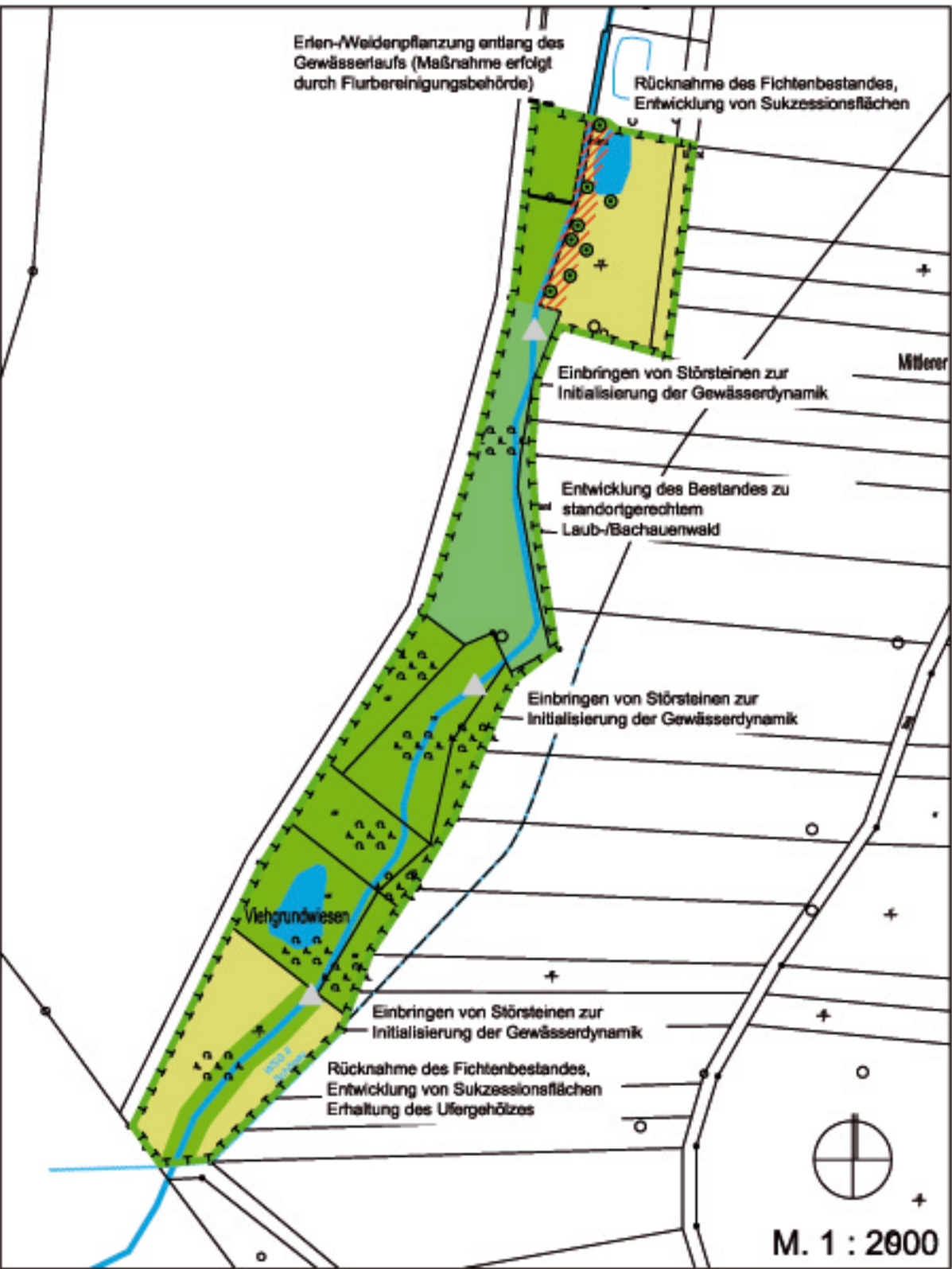
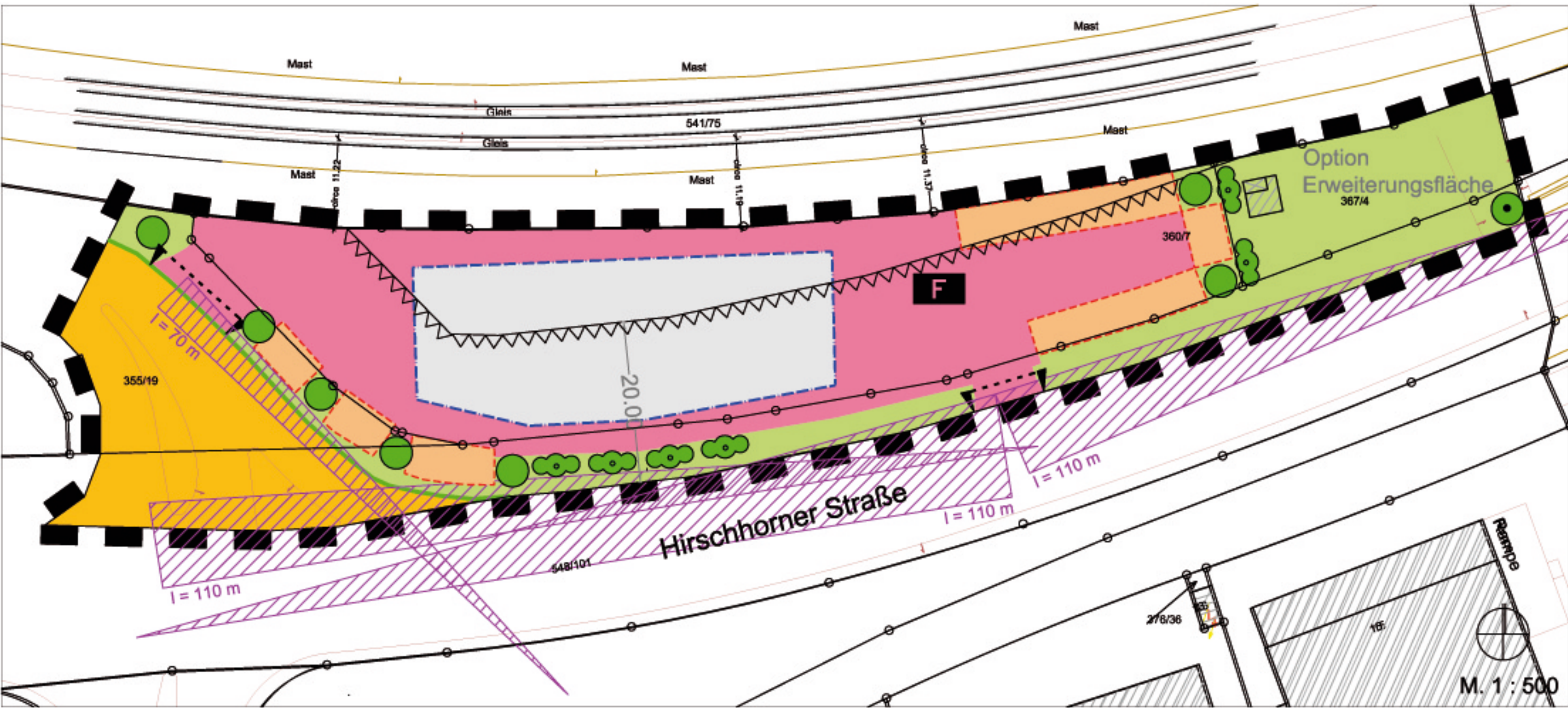
- Umgrenzung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Ruderalfrischwiese
- Eschen-/Erlenwald
- Entwicklung eines Bachauenwaldes
- Gewässer
- Weiden und Erlen am Bachlauf
- Punktueller Verbesserungen der Gewässerstruktur
- Maßnahmen werden von Flurbereinigungsbehörde durchgeführt

1.5 Sonstige Planzeichen

- Bauverbotszone nach Straßenrecht (Auflagen siehe Satzung)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

2. Hinweise

- Pflanzung heimischer standortgerechter Bäume (Standortvorschlag)
- Bemaßung in Meter
- Flurstücksnummer
- Bestehende Flurstücksgrenzen
- Grenze Wasserschutzgebiet



3. Verfahrensvermerke

Die Stadtverordnetenversammlung Neckarsteinach hat in seiner Sitzung vom 09.07.2007 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 45 "Feuerwehrrätehaus" beschlossen.

Die Öffentlichkeit wurde gemäß §3 Abs. 1 BauGB durch Auslegung des Vorentwurfs in der Zeit vom 08.10.2007 bis einschließlich 02.11.2007 frühzeitig von der Planung unterrichtet.

Die Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 02.10.2007 von der Planung unterrichtet und um Äußerung bis zum 02.11.2007 aufgefordert.

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit der Begründung gemäß §13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.01.2008 bis einschließlich 04.02.2008 öffentlich ausgelegt. Der geänderte Entwurf wurde nach § 4a Abs. 3 BauGB vom 04.12.2008 bis einschließlich 19.12.2008 öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange wurden gemäß §13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 17.12.2007 beteiligt. Es wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen und Anregungen zur Planung bis zum 04.02.2008 abzugeben sind. Eine erneute Beteiligung zum geänderten Entwurf fand gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vom 25.11.2008 bis einschließlich 19.12.2008 statt.

Die Stadtverordnetenversammlung Neckarsteinach hat mit Beschluss vom 02.02.2009 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde am 12.02.2009... ortsüblich bekanntgemacht und ist damit rechtsverbindlich geworden. Er kann gemäß § 10 BauGB von jedermann eingesehen werden.

Neckarsteinach, den 02.03.2009

Bürgermeister

- Der Magistrat -

Stadtrat

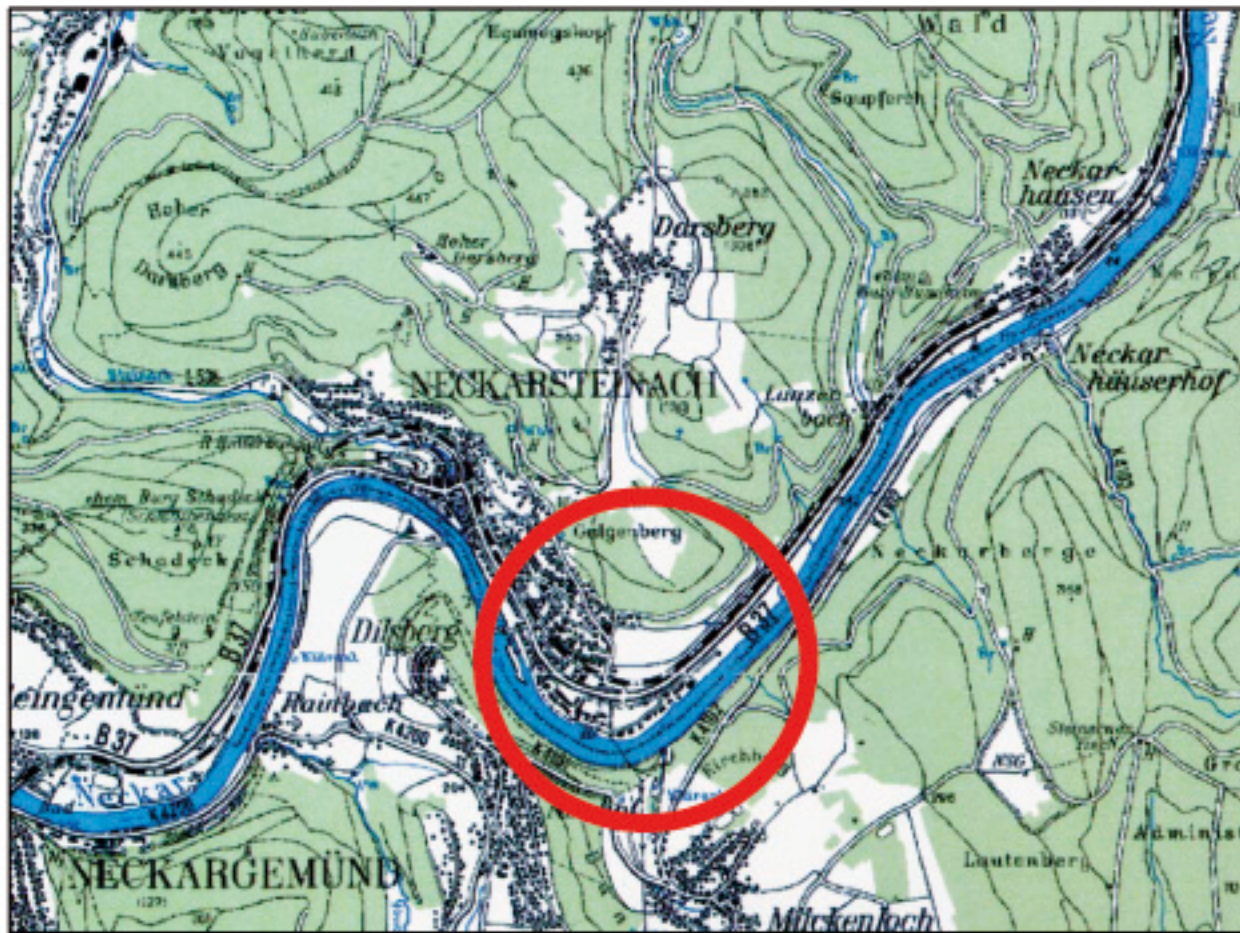
4. Ausfertigung

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplans stimmt mit dem Satzungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02.02.2009 überein.

Neckarsteinach, den 02.03.2009

Bürgermeister

STADT NECKARSTEINACH
BEBAUUNGSPLAN NR. 45
FEUERWEHRGERÄTEHAUS
MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN



Grosser-Seeger Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Großweidenmühlstraße 28a-b 90419 Nürnberg	03.02.2009
Maßstab 1 : 500 / 1 : 2.000	
Änderungen:	